

Vereinbarung zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 5 StromGKV/GasGKV (Abwendungsvereinbarung)

zwischen

Kunde/Kundin

Frau Herr _____

Name, Vorname*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Kundennummer / Rechnungseinheit*

Zählernummer*

Zählerstand* Ablesedatum*

und

Stadtwerke Peine GmbH

Woltorfer Straße 64
31224 Peine
Amtsgericht: Hildesheim
HRA 100796

Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Nach § 19 Abs. 5 Strom/GasGKV ist die Stadtwerke Peine GmbH verpflichtet, Kunden/Kundinnen in der Grundversorgung eine Vereinbarung zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung anzubieten. Wenn sich der Kunde/die Kundin mit dieser Vereinbarung einverstanden erklärt, wird die Stadtwerke Peine GmbH von einer Unterbrechung der Stromversorgung absehen. Die Abwendungsvereinbarung kann bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung angenommen werden. Die Annahme muss in Textform erfolgen. Dafür können Sie beispielsweise die unterschriebene Abwendungsvereinbarung per E-Mail oder per Post an die Stadtwerke Peine GmbH übermitteln. Eine mündliche Zusage genügt nicht der Textform.

Kommt der Kunde/die Kundin den Verpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die Stadtwerke Peine GmbH berechtigt, die Grundversorgung zu unterbrechen. Dies wird dem Kunden/der Kundin acht Werktage im Voraus brieflich mitgeteilt. Soweit uns die E-Mail-Adresse und/oder die Telefonnummer des Kunden/der Kundin bekannt ist, erfolgt auch eine elektronische Benachrichtigung. **Kommt der Kunde/die Kundin den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, wird dem Kunden/der Kundin keine erneute Abwendungsvereinbarung angeboten.**

Die Abwendungsvereinbarung besteht aus einer Ratenrückzahlungs- und Vorauszahlungsvereinbarung.

Ratenrückzahlungsvereinbarung

Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich die fälligen und unbeanstandeten Zahlungsrückstände in monatlichen Raten zu tilgen. Die Stadtwerke Peine GmbH erheben keine Zinsen oder Entgelte für die Rückzahlung von Zahlungsrückständen in Raten. Die Stadtwerke Peine GmbH behält sich jedoch vor, dem Kunden/der Kundin andere entstandene Forderungen, insbesondere Verzugszinsen und Mahngebühren in Rechnung zu stellen.

Die fälligen und unbeanstandeten Zahlungsrückstände des Kunden/der Kundin belaufen sich am

_____ Datum

auf

_____ Zahlungsrückstände in Euro

_____ Anzahl der Raten

Ein entsprechender Ratenzahlungsplan wird Ihnen separat zugeschickt.

Vorauszahlungsvereinbarung

Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, der Stadtwerke Peine GmbH monatlich jeweils bis zum letzten Tag eines Monats eine Vorauszahlung auf die Verbrauchskosten für den jeweils darauffolgenden Monat zu leisten.

Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach den Entgelten, die in dem zwischen der Stadtwerke Peine GmbH und dem Kunden/der Kundin abgeschlossenen Grundversorgungsvertrag vereinbart wurden sowie nach dem jeweiligen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Kunde/die Kundin im vergangenen Abrechnungszeitraum noch nicht von der Stadtwerke Peine GmbH beliefert wurde. Macht der Kunde/ die Kundin glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Allgemeinen Preise gemäß den Bestimmungen des Grundversorgungsvertrages, so können die nach der Preisänderung anfallenden Vorauszahlungen entsprechend der Preisänderung angepasst werden.

Für den Kunden/die Kundin ergibt sich ein monatlich zu leistender Vorauszahlungsbetrag von

_____ Höhe der Vorauszahlung in Euro

Der monatlich zu leistende Vorauszahlungsbetrag kann sich aufgrund einer Änderung der Versorgungsbedingungen gemäß den Bestimmungen des zugrundeliegenden Grundversorgungsvertrages ändern.

Die Vorauszahlungspflicht des Kunden/der Kundin beginnt am

_____ Datum

mit der Vorauszahlung für den Monat

_____ Monat

Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

Die Stadtwerke Peine GmbH verlangt Vorauszahlungen, weil der Kunde/die Kundin mit den Zahlungsverpflichtungen mehrfach in Verzug geraten ist und daher Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde/die Kundin auch künftig den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird.

Die Verpflichtung zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde/die Kundin alle fälligen Zahlungsrückstände vollständig beglichen und über den Zeitraum von einem Jahr seinen Verpflichtungen aus der Vorauszahlungsvereinbarung nachgekommen ist.